

Anforderungen an Rechnungen für Leistungen die gegenüber der Flughafen Bremen GmbH erbracht werden

Der Auftraggeber akzeptiert ab einem Auftragswert von € 1.000,00 netto ausschließlich Rechnungen in elektronischer Form als strukturierten Datensatz im Standard XRechnung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung im PDF-Format inkl. aller rechnungsbegründenden Unterlagen in den strukturierten Datensatz (xml-Datei) einzubetten. Die Übermittlung der XRechnung muss an das unten genannte E-Mail-Postfach erfolgen.

Elektronische Rechnungen müssen im Adressfeld eine Leitweg-ID aufführen. Ohne die Leitweg-ID sind weder eine Bearbeitung der Rechnung noch Zahlungsanweisung des Rechnungsbetrages möglich.

Allgemeine Informationen	Rechnungsempfänger	Flughafen Bremen GmbH, Flughafenallee 25, 28199 Bremen
	Leitweg-ID	993-80202-50
	Umsatzsteuer-ID-Nr.	DE114409643
Auftragswert ab 1.000 €	E-Mail-Postfach für XRechnungen	<u>brexrechnungen@airport-bremen.de</u>
Auftragswert unter 1.000 €	E-Mail-Postfach für PDF- Rechnungen	<u>rechnungen@airport-bremen.de</u>

Seit dem 27. November 2020 werden von der Flughafen Bremen GmbH ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto (§§ 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO) grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 E-Rechnungs-VO, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen). Ausnahmen bestehen bei Bar- oder Sofortzahlungen (§ 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO), für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO), in Einzelfällen für rechnungsbegründende Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 E-Rechnungs-VO) z.B. Unterlagen, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht für einen elektronischen Transport über die zur Verfügung stehenden Transportkanäle geeignet sind oder im Falle einer nachgewiesenen Härtefallregelung (§ 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO).

Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung (Europäische Norm EN 16931) vom 10. Oktober 2017 (BAnz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 E-Rechnungs-VO) zu übermitteln. Eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne! Der Standard XRechnung formalisiert ausschließlich das Rechnungsformat (Format, Datenstruktur und Semantik), der Erstellungs- und Übermittlungsweg der Rechnung wird durch den Standard XRechnung nicht vorgegeben. Übertragungsweg ist ausschließlich E-Mail.

Das Datenvolumen einer Rechnung ist auf 20 MB begrenzt. Pro E-Mail ist nur eine Rechnung einzureichen.

Der Auftragnehmer ist steuerrechtlich und vertraglich verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Die E-Rechnungs-VO konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, dass grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert werden. Der Flughafen Bremen GmbH steht, solange ihr eine elektronische Rechnung nicht übermittelt wurde, gegen die Bezahlung des Kaufpreises ein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 Absatz 1 BGB).